

Laienbeteiligung im Strafverfahren: die letzte Hoffnung auf Rettung des japanischen Strafprozesses?

Makoto Ida

I. Umfassende Justizreform in Japan

Kurz vor der Jahrtausendwende begann die Diskussion um eine umfassende Justizreform in Japan. Sie stieß auf weit über die juristischen Fachkreise hinausgehendes Interesse; auch Nichtjuristen meldeten sich rege mit unterschiedlichen Vorschlägen und Meinungen zu diesem Thema. Die hieraus folgende Diskussion, die sich nicht nur an den Bedürfnissen der Zeit orientierte, sondern auch die weitere Zukunft ins Auge fasste, hat einstweilige Früchte getragen. Von den unterschiedlichen Reformen, die bereits in die Tat umgesetzt worden sind, sind die wichtigsten von ihrer Tragweite her: *Erstens* die Reform der Juristenausbildung mittels der Einführung des Law-School-Systems und *zweitens* die grundlegende Umgestaltung des Strafprozesses durch die Einführung der Laienbeteiligung.

Was an dieser zu Beginn des neuen Jahrtausends angestregten, groß angelegten Justizreform bemerkenswert ist, ist die Tatsache, dass die Japaner zum ersten Mal in ihrer Rechtsgeschichte eine grundlegende Justizreform zu verwirklichen suchten, und zwar nicht wie bisher als Folge einer fundamentalen gesellschaftlichen Umwälzung und auch nicht etwa unter dem Druck ausländischer Großmächte, sondern *in Friedenszeiten und aus eigener Initiative*, d.h. aber auch unter Beibehaltung der bestehenden gesellschaftlichen Machtstruktur. Daraus erklärt sich auch, dass die Reform der Juristenausbildung¹ schon jetzt - nach erst 10 Jahren - kläglich gescheitert ist, oder zumindest im Scheitern begriffen ist: Die Rechtsanwälte und die Rechtsanwaltskammer, die von vornherein gegen eine Zunahme der Zahl der Juristen waren, sich aber damals der Zeitströmung nicht widersetzen konnten, haben sich inzwischen durchgesetzt, die Zahl der erfolgreichen Kandidaten der jährlichen Referendarprüfung auf etwa 2.000 zu begrenzen. Damit ist die Erfolgsquote des juristischen Staatsexamens wieder auf ca. 20 % gesunken mit der Folge, dass das durch die Reform de facto wesentlich verlängerte Jura-Studium seine Attraktivität völlig verloren hat. Weitere Folge davon ist, dass manche Law Schools, die erst 2004 gegründet worden sind, sich entschieden haben (oder sich entscheiden mussten), zu schließen.

¹ Zu ihrem Hintergrund vgl. *Makoto Ida*, Juristenausbildung in Japan oder: Juristische Fakultäten ohne Ausbildung von Juristen, in: *Keio Law Review*, Nr. 10, 2004, S. 45 ff.

Aber wie steht es mit dem *Saiban-In-System*, das im Jahre 2009 eingeführt wurde? Dieses neue System der Laienbeteiligung am Strafverfahren² ist, wie ich noch später ausführen werde, auf eine sehr komplizierte Weise entstanden, wobei viele interne und externe Akteure jeweils eine wichtige Rolle gespielt haben. Wir können über die Zukunft dieses Unterfangens noch nichts Definitives sagen. Eines scheint mir jedoch gewiss zu sein: Falls eines Tages das Saiban-In-System abgeschafft werden sollte, dann heißt das, dass die Japaner jede Hoffnung auf eine Modernisierung des japanischen Strafverfahrens aufgegeben haben, oder umgekehrt, dass das japanische Strafverfahren inzwischen das Niveau der internationalen Standards erreicht hat. Was will ich damit sagen?

II. Was ist das Saiban-In-System?

Japan hat mit dem Saiban-In-System ein sehr eigenständiges Rechtsinstitut der Laienbeteiligung am Strafprozess geschaffen. Die Japaner haben sich zwar in verschiedener Hinsicht das deutsche Schöffensystem zum Vorbild genommen. Aber das Saiban-In-System hat auch *gewisse Elemente des amerikanischen Geschworenen-Systems* aufzuweisen. In der Reformdiskussion tendierten die Rechtsanwaltskammer und bis zu einem gewissen Zeitpunkt auch der Oberste Gerichtshof dazu, eine Variante des Geschworenen-Systems einzuführen.³ Das Saiban-In-System ist letztlich als ein *Kompromiss* der gegensätzlichen Meinungen, die jeweils ganz andere Rechtssysteme favorisierten, entstanden. Hier haben wir wieder einmal ein Beispiel für ein *deutsch-amerikanisches Misch-Rechtssystem*.

Das neue japanische Laienrichtersystem hat mit dem deutschen Schöffengericht gemeinsam, dass Berufsrichter und Laien zusammen den Spruchkörper bilden. Der in der Reformdiskussion vereinzelt geäußerte Vorschlag, die Entscheidung über die Schuldfrage, wie beim amerikanischen Jurysystem, ausschließlich Laien zu überlassen, hat sich nicht durchsetzen können. Aber *in drei Punkten* weicht das Saiban-In-System vom deutschen Schöffensystem nicht unwesentlich ab. Die folgenden Punkte kann man auch als amerikanische Elemente des Saiban-In-Systems bezeichnen. *Erstens* werden die

² Seine ausführliche Darstellung findet sich in deutscher Sprache in: *Katsuyoshi Kato*, Zum Beteiligungssystem von Laienrichtern (Saiban'in-System) in Japan - insbesondere im Vergleich mit dem deutschen Schöffensystem, *Hokei Ronshu*, The Journal of the Faculty of Law, Aichi University, Nr. 170, 2006, S. 1 ff., und in englischer Sprache in: *Andrea Ortolani*, Reflections on Citizen Participation in Criminal Justice in Japan: Jury, Saiban-in System and Legal Reform, in: *ZJapanR*, Nr. 29, 2010, S. 153 ff.

³ Die Laienbeteiligung im Strafverfahren war den Japanern allerdings nicht gänzlich neu; sie hatten in der Vorkriegszeit, im Jahre 1923, ein *Geschworenenensystem* eingeführt. Es kam aber im Laufe der Zeit immer seltener in Anwendung, da die meisten Angeklagten dies nicht wollten. Zum damaligen Geschworenenprozess und zur diesbezüglichen Diskussion in Japan ausführlich: *Dimitri Vanoverbeke*, The Jury System in Modern Japan: Revolution Failed?, in: *ZJapanR*, Nr. 30, 2010, S. 127 ff.

japanischen Laienrichter aus den japanischen Staatsangehörigen, die zur Abgeordnetenwahl berechtigt sind, d.h. älter als 20 Jahre sind, nach dem *Zufallsprinzip nur für ein einziges Verfahren* ausgewählt. Bei gewöhnlichen Fällen müssen sie jetzt an acht bis neun Tagen an den Verhandlungen teilnehmen und danach werden sie von ihren Pflichten befreit. *Zweitens* hat man den Laien eine zahlenmäßige Überlegenheit gegenüber den Richtern eingeräumt. In der Regel besteht das urteilende Gericht aus *3 Berufsrichtern und 6 Laienrichtern*. Die Berufsrichter müssen gegenüber den Laien überzeugend sein, sonst werden sie bei der Abstimmung von ihnen überstimmt.⁴ Der *dritte* Punkt der Abweichung vom deutschen Recht: Die Zuständigkeit der Laienrichter ist eingeschränkt: Sie sind zwar bezüglich der *Tatsachenfeststellung*, der *Anwendung des Gesetzes* und der *Strafzumessung* den Berufsrichtern gleichgestellt. Aber über die *Auslegung des Gesetzes* entscheiden allein die Berufsrichter.

An dieser Zuständigkeitseinschränkung ist *zweierlei* zu bemerken. Zunächst ist fraglich, ob es überhaupt richtig war, dass man die Gesetzesauslegungsbefugnis der Laien verneint hat. Die Gesetzesauslegung stellt eine Rechtsschöpfung in einem beschränkten Rahmen dar, wobei oft Wertentscheidungen den Ausschlag geben. Wenn die Laienbeteiligung am Strafverfahren auch den Sinn haben soll, aus demokratischer Sicht bei der staatlichen Entscheidung die Werturteile und das Empfinden der gewöhnlichen Bürger widerspiegeln zu lassen, dann ist kein Grund ersichtlich, die Laienrichter von der Auslegung des Gesetzes auszuschließen, zumal auch sie genauso wie die Berufsrichter an Gesetz und Recht gebunden sind.

Auch *de lege lata* verursacht die Unterscheidung zwischen der Anwendung des Gesetzes, für die auch die Laienrichter den Berufsrichtern gleichgestellt sind, und der Auslegung des Gesetzes, für die allein die Berufsrichter zuständig sind, manche Unklarheiten. Hierzu nur ein Beispiel: Nach der Rechtsprechung unseres Obersten Gerichtshofs ist z.B. die Formulierung in der Notwehrvorschrift (§ 36 jap. StGB) „eine zur Verteidigung unerlässliche Handlung“ als eine „als Mittel des Rechtsschutzes notwendige, aber mindestschädliche Verteidigungshandlung“ zu interpretieren⁵. Das ist eine Frage der *Gesetzesauslegung*. Dies zu klären, ist die alleinige Aufgabe der Berufsrichter. Ob die Abwehr des Angeklagten *im konkreten Fall* eine „als Mittel des Rechtsschutzes notwendige, aber mindestschädliche Verteidigungshandlung“ darstellt, ist demgegenüber eine

⁴ Bei der Abstimmung genügt zwar eine einfache Mehrheit, aber es ist mindestens die Zustimmung je eines Berufsrichters und eines Laienrichters erforderlich. Im Übrigen: Eine Abstimmung unter den Richtern in der Beratung kam früher praktisch nicht vor. Aber nach der Einführung des Saiban-In-Systems ist das eine Alltäglichkeit geworden. Ist das nicht ein Zeichen der Modernisierung?

⁵ Urteil des OGH v. 4. 12. 1969, Keishu Bd. 23, Nr. 12, S. 1573.

Frage der *Gesetzesanwendung*, für die auch die Laienrichter eine den Richtern gleichberechtigte Entscheidungsbefugnis besitzen.

In der Tat ist die rechtliche Beurteilung über die Abwehrhandlung des Angeklagten in der konkreten Fallgestaltung mit der Tatsachenfeststellung, für die auch die Laienrichter zuständig sind, eng verknüpft und zudem *ohne Tatsachenwissen* nicht möglich, wie z.B. das Wissen darüber, in welcher psychischen Lage man ist, wenn man in der Nacht auf einer einsamen Straße plötzlich von einem Räuber angegriffen wird. Bezüglich des Tatsachenwissens dieser Art sind die Juristen gegenüber den gewöhnlichen Bürgern in keiner überlegenen Position. Aber andererseits ist die Gesetzesanwendung von der Gesetzesauslegung überhaupt nicht zu trennen. Die Gesetzesauslegung stellt eine Konkretisierung des Normtextes mit Bezug auf den einschlägigen Fall dar.⁶ Die Gesetzesanwendung ist nichts als seine weitere Konkretisierung in Hinsicht auf den konkreten Fall. Zwischen der Gesetzesauslegung und der Gesetzesanwendung kann man höchstens einen *quantitativen Unterschied* erkennen. Auf die Frage zu antworten, ob die Abwehr des Angeklagten im konkreten Fall eine „als Mittel des Rechtsschutzes notwendige, aber mindestschädliche Verteidigungshandlung“ darstellt, ist eine *Normkonkretisierungsarbeit* unerlässlich, die ohne juristisch genaues Verständnis der Notwehrvorschrift gar nicht möglich ist.

Das Zusammenwirken der Berufs- und der Laienrichter im Saiban-In-System kann deshalb nicht auf die Weise funktionieren, dass die Berufsrichter den Laienrichtern als Ergebnis der Gesetzesauslegung ein anwendungsfähiges Gerüst präsentieren, unter das die Laienrichter - zusammen mit den Berufsrichtern - die festgestellten Tatsachen nur zu subsumieren brauchen. Die Normkonkretisierungsarbeit - vom Gesetzestext auf den Sachverhalt - muss vielmehr gemeinsam von den Berufs- *und* den Laienrichtern geleistet werden. Es ist kein Wunder, dass jetzt auch in der Praxis nach diesem Muster verfahren wird.

Hier soll noch auf einige wichtige Eigenschaften dieses Saiban-In-Systems hingewiesen werden. Die Laienbeteiligung ist nicht in allen Fällen vorgesehen, sondern ihre Anwendung ist nur auf die *Verfahren wegen schwerer Delikte*, wie z.B. der vorsätzlichen Tötung, der Körperverletzung mit Todesfolge, des Raubs oder der Vergewaltigung mit schwerer Folge oder der Brandstiftung, d.h. auf 3 bis 4 % sämtlicher Strafprozesse, beschränkt. Die Laienbeteiligung ist in diesen Fällen *obligatorisch*: Die Angeklagte oder

⁶ Vgl. Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1997, S. 86 ff., 124 ff., 145 ff.; hierzu auch Stefan Grote, Auf der Suche nach einem „dritten Weg“, 2. Aufl. 2008, S. 122 ff.

der Angeklagte hat keine Wahl. Im Gegensatz zum US-amerikanischen Recht ist gegen die unter Laienbeteiligung ausgesprochen Urteile des Distriktgerichts die *Berufung zulässig*. Berufungsgründe sind nicht nur auf Rechtsfehler beschränkt, sondern auch die Tatsachenfeststellung und die Strafzumessung sind anfechtbar. In der Berufungsinstanz entscheiden dann nur drei Berufsrichter ohne Beteiligung von Laienrichtern.

III. Wozu ist überhaupt das Saiban-In-System eingeführt worden?

Die Einführung des Saiban-In-Systems hat eine sehr weitgehende Umgestaltung des bisherigen japanischen Strafprozesses erforderlich gemacht. Insbesondere musste ein *neues Vorbereitungsverfahren* zwischen der Anklageerhebung und der Eröffnung der Hauptverhandlung eingeschoben werden: In diesem Vorbereitungsverfahren einigen sich die Berufsrichter, der Staatsanwalt und der Verteidiger über die in der Hauptverhandlung zu behandelnden Streitpunkte und die dort vorzubringenden Beweise, damit die Hauptverhandlung in konzentrierter Weise vonstattengehen kann und die Laien nicht unnötig mit einer langen Hauptverhandlung belastet werden.

Allein für diese Reform sind enorme Kosten und gewaltige Mühen nötig gewesen. Die Laienbeteiligung ist aber auf der ganzen Welt verbreitet. Ein rein bürokratisches Justizsystem, wie das in Japan vor der Reform, ist eine Ausnahmeerscheinung. Wenn auch die normalen Bürger am Strafprozess beteiligt werden, kann damit die *Verständlichkeit*, die *Transparenz* und die *Bürgernähe* der Strafjustiz leichter verwirklicht werden. Die Bürgerbeteiligung ist für das Vertrauen des Volkes in die Strafjustiz förderlich. Man hat damals den Zweck des Saiban-In-Systems in der Schaffung eines *demokratischen Fundaments in der Rechtspflege* gesehen.

Jedoch kann man sich schlecht vorstellen, dass nur blumige Phrasen eine solch groß angelegte Reform motivierten und in die Tat umsetzen ließen. In der Tat war der treibende Motor für diese Reform keineswegs irgendein schönes Ideal, sondern es waren seit längerem bestehende, *dringende Reformbedürfnisse*. Den japanischen Strafruristen lag der Gedanke denkbar fern, dass Fehlurteile durch eine Bürgerbeteiligung verringert werden würden. Es entsprach vielmehr ihrer wahren, obschon verdeckten, Ansicht, dass das Saiban-In-System eingeführt werden müsse, auch wenn Fehlurteile, die ihre Ursache in der Unwissenheit und mangelnden Erfahrung der bei der Urteilsfindung beteiligten Laien haben können, vielleicht nicht zu vermeiden wären. Man könnte es so ausdrücken, dass für die praktizierenden japanischen Juristen nicht so sehr die Laienbeteiligung an sich, als vielmehr deren *Neben- und Fernwirkungen* attraktiv waren.

Die dringende Reformbedürftigkeit des japanischen Strafverfahrens war schon seit langer Zeit erkannt worden. Die Interessenkollision zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer machte es jedoch unmöglich, die Probleme auch nur in Angriff zu nehmen. Die Laienbeteiligung war für die japanischen Juristen deshalb attraktiv, weil man dadurch die das japanische Strafverfahren lange belastenden Probleme auf einmal, in drastischer Weise zu lösen hoffen konnte. Sie schien ihnen sogar die letzte Chance, sich aus dieser Sackgasse zu retten.

IV. Zur Beschleunigung des Strafverfahrens

Ein großes Problem des japanischen Strafprozesses lag darin, dass Verfahren, die einen komplizierten Fall oder zahlreiche Straftaten zum Gegenstand haben und in denen die Angeklagten ihre Schuld bestreiten, sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Im Jahre 2002 etwa blieben erstinstanzliche Verfahren gegen ca. 200 Angeklagte über 2 Jahre anhängig. Das erstinstanzliche Verfahren gegen den Führer der *Aum-Sekte*⁷ dauerte bis zur Urteilsverkündung im Jahre 2004 fast 8 Jahre. Ein auffälliges Beispiel für die lange Prozessdauer bei zahlenmäßig wenigen, aber rechtlich schwierigen Fällen war der berühmte Bestechungsfall des ehemaligen Ministerpräsidenten *Kakuei Tanaka*. Das Verfahren in erster Instanz dauerte 6 Jahre und 9 Monate, die Berufungsinstanz 3 Jahre und 9 Monate. Der Prozess endete schließlich nach über 7jährigem Revisionsverfahren mit der Verfahrenseinstellung wegen des Todes des Angeklagten.

In Japan haben sich hauptsächlich die Richter um die Beschleunigung des Strafverfahrens bemüht. Es waren die Strafverteidiger, die den Beschleunigungsbestrebungen starken Widerstand entgegengesetzt haben. Sie waren der Meinung, dass damit die prozessualen Rechte und die berechtigten Interessen des Angeklagten dem Zweck der Prozessökonomie geopfert werden. Ist mit der Verurteilung zu einer nicht ausgesetzten Freiheitsstrafe oder zu einer längeren Freiheitsstrafe zu rechnen, so interessieren sich die Verteidiger und auch der Angeklagte nicht für die schnelle Abwicklung des Verfahrens, erst recht dann nicht, wenn es sich um schwerste Straftaten handelt, bei denen auch die Todesstrafe verhängt werden kann. Das Strafbedürfnis der Öffentlichkeit lässt

⁷ Am 20. März 1995, gegen 8 Uhr früh, wurde von der *Aum-Sekte* ein Saringasanschlag auf drei U-Bahnlinien in *Tokyo* verübt. Einige Anhänger der Sekte ließen auf Anordnung des Sektengründers und -führers *Shoko Asahara* das flüssige Sarin, ein tödliches Nervengift, ausströmen und verursachten so den Tod von zwölf Menschen; über 6.200 Personen wurden gesundheitlich geschädigt, teils so schwer, dass sie heute noch behindert sind. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass diese Sekte auch für den Sarinanschlag in *Matsumoto/Nagano* im Jahr davor, der acht Menschen tötete und über 600 verletzte, verantwortlich war. Zur *Aum-Sekte*, ihren Straftaten und dem sozialen Hintergrund der ganzen Ereignisse vgl. *Haruo Nishihara*, Der Fall der Aum-Sekte und sein Hintergrund, in: ZJapanR, Nr. 1, 1996, S. 74 ff.

üblicherweise nach, je mehr Zeit nach der Tat vergangen ist, und man kann nach einem gewissen zeitlichen Abstand von der Tat eine mildere Strafzumessung erwarten. Die primäre Ursache für diese manchmal extrem lange Prozessdauer war aber in der *Überlastung der japanischen Juristen, insbesondere der Rechtsanwälte*, zu suchen. Das Gesetz über die Beschleunigung des Gerichtsverfahrens von 2003 sah denn auch vor, dass die Beschleunigung des Verfahrens u.a. durch die „erhebliche Zunahme der Zahl der Juristen“ verwirklicht werden solle.⁸

Im Saiban-In-System steht eine langwierige Verhandlung, wie das früher oft der Fall war, außer Frage. Es soll prinzipiell nach drei bis vier Tagen, längstens nach einer Woche, zum Urteil kommen. Dazu sind mehr Juristen, insbesondere mehr Rechtsanwälte nötig. Auch die Rechtsanwaltskammer musste damals auch deshalb in die Reform der Juristenausbildung und eine beträchtliche Zunahme der Referendare einwilligen. Das Saiban-In-System zwang auf diese Weise die Rechtsanwälte dazu, bei der Beschleunigung des Strafverfahrens mitzuwirken und sich auch für eine Erhöhung der Juristenpopulation einzusetzen.

Ich kann mich noch sehr gut erinnern: Im Jahre 2005 fand eine Vortragsveranstaltung in Tokyo statt. Dort hielten die damalige Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* über das deutsche Schöffensystem und der damalige japanische Generalstaatsanwalt *Kunihiro Matsuo* über das kommende Saiban-In-System einen Vortrag. *Matsuo* betonte in seinem Vortrag als zu erwartende Vorteile der bald in die Tat umzusetzenden Bürgerbeteiligung, dass das Strafverfahren dadurch wesentlich beschleunigt werde und die Strafurteile auf diese Weise den Bürgern verständlicher würden. Nach seinem Vortrag meldete sich als erstes *Zypries* mit einem Lächeln und stellte ihm die Frage, ob die Beschleunigung des Verfahrens und die Verständlichkeit der Urteile ganz unabhängig von der Bürgerbeteiligung am Verfahren an sich selbst und schon jetzt gleich zu realisierende Gebote seien. Auf die ins Schwarze treffende Frage konnte *Matsuo* selbstverständlich keine angemessene Antwort geben.

⁸ Im Jahr 2005 hatte Japan über 127 Millionen Einwohner, aber es waren damals nur 2.460 Richter, 1.548 Staatsanwälte und 21.205 Rechtsanwälte tätig. Die Rechtsanwälte waren in ganz Japan sehr ungleichmäßig verteilt: Sie sind nur in Großstädten, wie in *Tokyo* und *Osaka*, einigermaßen zahlreich anzutreffen. In der *Aomori*-Präfektur z.B., die damals 1.4 Millionen Einwohner hatte, arbeiteten nur 51 Rechtsanwälte; in der *Shimane*-Präfektur, die 740.000 Einwohner hatte, arbeiteten 36 Rechtsanwälte. Ist es nicht damit vergleichbar, dass es in *Hamburg* nur 50 Rechtsanwälte oder in *Bremen* nur 36 Rechtsanwälte gäbe?

V. Überwindung des „geständnisabhängigen Protokoll-Prozesses“

Ein weiteres großes Problem des japanischen Strafprozesses lag darin, dass er ein *geständnisabhängiger Protokoll-Prozess* war und vom Bild des Strafprozesses nach dem Verständnis der anderen Kulturstaaten der Welt stark abwich. Dass die anhängigen Verfahren zum Teil so langwierig sein konnten, wie ich es bereits oben beschrieben habe, hat mit dieser Eigenart des japanischen Strafprozesses zu tun, die man als *Protokoll-Prozess* zu bezeichnen pflegt. Das *Hörensagen* darf bei uns grundsätzlich nicht als Beweismittel herangezogen werden. Das heißt, dass schriftliche Aussagen grundsätzlich unverwertbar sind (§§ 320 ff. jap. StPO). Dieses Verbot ist aber in der Praxis wegen des regen Gebrauchs der Protokolle, die nach der japanischen StPO eigentlich nur „ausnahmsweise“ beweisfähig sind (§§ 321-328 jap. StPO), nur von eingeschränkter Bedeutung. Wenn der Angeklagte der Verwertung von Schriftstücken wie staatsanwalt-schaftlichen Vernehmungsprotokollen zustimmt, so dürfen sie verwertet werden (§ 326 jap. StPO). Auch beim Fehlen der Zustimmung des Angeklagten dürfen sie dann verwertet werden, „wenn das Protokoll die vor einem Staatsanwalt gemachten Aussagen einer Person enthält, die weder im Termin für die Vorbereitung der Hauptverhandlung noch im Hauptverhandlungstermin Aussagen machen kann,oder deren Aussagen bei dem oben genannten Termin ihren früheren Aussagen widersprechen oder von diesen sachlich abweichen“ (§ 321 Abs. 1 Nr. 2 jap. StPO). Unter den Beweisen kommt in der Praxis den *Vernehmungsprotokollen*, insbesondere durch den Staatsanwalt, große Bedeutung zu.

Da die Protokolle für den Ablauf des Prozesses entscheidend sind, so studieren die japanischen Richter sie sorgfältig *in ihrem Dienstzimmer*. Die richterliche Überzeugung wird nicht in der öffentlichen Hauptverhandlung, sondern im Dienstzimmer anhand von Protokollen gebildet. Der Gerichtssaal ist somit zu einem Ort geworden, an dem nur Protokolle ausgetauscht werden. Der *Unmittelbarkeits-* und der *Mündlichkeitsgrundsatz*, die in jedem Strafprozessrechtslehrbuch stehen, werden in der Praxis damit gänzlich aufgeweicht. Es kommt hinzu, dass in Japan bei der Gesamtheit der rechtskräftigen Urteile aller Instanzen jährlich nur etwa 0,005% Freisprüche ausgesprochen werden, d.h. dass die japanischen Richter die durch den Staatsanwalt vorher durchgeführte Tatsachenfeststellung nur noch nachträglich bestätigen und genehmigen⁹. Man kann deshalb nicht im entferntesten Sinne sagen, dass die „Wahrheit“ des Falles in der öffentlichen Hauptverhandlung vom Richter ans Licht gebracht würde. Das hat dazu geführt, dass

⁹ Hans-Heiner Kühne, Opportunität und quasi-richterliche Tätigkeit des japanischen Staatsanwalts, in: ZStW, Bd. 85, 1973, S. 1081 ff. Aufschlussreich zur Tätigkeit des japanischen Staatsanwalts: Satoshi Hirose, Die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Justiz in Japan, ZJapanR Nr. 35, 2013, S. 287 ff.

Ryuichi Hirano, der mit Abstand einflussreichste Strafrechtler der Nachkriegszeit, der die Lehre und die Praxis des Strafprozessrechts während der ersten 50 Jahre nach dem Krieg ganz entscheidend mitprägte, in seinem mit „Eine Diagnose über den heutigen Strafprozess“ betitelten Aufsatz von 1985 den japanischen Strafprozess als „*ziemlich hoffnungslos*“ bezeichnete und den einzigen Ausweg aus dieser Situation in der Laienbeteiligung sah.¹⁰ Diese Feststellung fand nicht nur bei Professoren, sondern insbesondere bei unseren Praktikern außergewöhnliches Echo. Es scheint mir, dieser Aufsatz und die darauffolgenden Diskussionen ebneten einer drastischen Umgestaltung des Strafprozesses, d.h. der *Überwindung des Protokollprozesses durch die Einführung der Laienbeteiligung* entscheidend den Weg. Die richterliche Überzeugung sollte nunmehr nicht mehr im Dienstzimmer des Richters, sondern im Gerichtssaal, in der öffentlichen Hauptverhandlung, zusammen mit Laienrichtern - nicht durch die Lektüre von Protokollen, sondern vornehmlich durch Zeugenvernehmungen - gebildet werden.

Schließlich war für die Rechtsanwälte und die Rechtsanwaltskammer die Laienbeteiligung am Strafverfahren deshalb so attraktiv, weil dadurch - als *Fernwirkung* - die *Transparenz der Vernehmung der Beschuldigten* im Ermittlungsverfahren verwirklicht werden kann. Im japanischen Strafverfahren wird der Erlangung des Geständnisses großer Wert beigelegt, zumal bei den Japanern von ihrer Mentalität her die Geständnisbereitschaft hoch ist. Das Ziel der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlung liegt darin, durch eine strenge Vernehmung, die tagelang, auch an Sonn- und Feiertagen, bis in die späte Nacht unter weitgehender Einschränkung der Kontakte nach Außen durchgeführt wird, die Beschuldigten zum Geständnis und damit zur Bitte um Entschuldigung, und zur Reuebekundung zu motivieren. In den meisten Fällen, nämlich in weit über 90 % der Fälle, ist denn auch der Beschuldigte geständig. Ob das Geständnisprotokoll in der Hauptverhandlung als Beweis verwertbar ist, hängt davon ab, ob es freiwillig abgelegt worden ist. Bei schwierigen Fällen kommt es daher im Gerichtssaal immer wieder zum Streit zwischen Staatsanwalt und Verteidiger über diesen Punkt. Deshalb verlangten die Rechtsanwälte und die Rechtsanwaltskammer seit längerem die sogenannte *Transparenz der Beschuldigtenvernehmung*, d.h. dass eine nachträgliche Prüfung der Rechtmäßigkeit etwa durch Ton- bzw. Videoaufnahmen der Vernehmung ermöglicht werden soll. Diese Forderung nach Transparenz lehnten die Polizei und die Staatsanwaltschaft immer strikt ab. Sie dachten, dass man unter einer solchen formalisierten Atmosphäre ein gültiges Geständnis des Beschuldigten nicht erlangen könne.

¹⁰ In: FS Shigemitsu Dando, Bd. 4, 1985, S. 423 (jap.).

Die Rechtsanwälte und die Rechtsanwaltskammer erwarteten, dass diese strikte Ablehnung durch die Ermittlungsorgane keinen Bestand mehr haben werde, wenn Laien am Verfahren beteiligt sind. Denn es ist kein Grund ersichtlich, Ton- bzw. Videoaufnahmen so strikt abzulehnen, wenn die Vernehmung ordnungsgemäß durchgeführt werde, wie der Staatsanwalt behauptet. Die Rechtsanwälte und die Rechtsanwaltskammer sahen hier die äußerst günstige Chance, dadurch, dass sie die Laien für sich gewinnen, ihre lange erfolglos gebliebene Forderung nach Transparenz der Beschuldigtenvernehmung endlich durchzusetzen.

VI. Flucht von den Galapagos-Inseln

Es wäre eine grobe Übertreibung, zu sagen, dass das japanische Strafverfahren sich vor dieser Reform in einer *gänzlich hoffnungslosen* Lage befunden hätte. *Hirano* nannte die Lage nur „*ziemlich*“ hoffnungslos. In der japanischen Gesellschaft, in der bereits mit der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft ein hoher Stigmatisierungseffekt verbunden ist, ist es durchaus verständlich, dass die Anklageerhebung nur dann in Betracht kommt, wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt eindeutig geklärt hat und eine Verurteilung als sicher ansieht. Eine notwendige Folge davon ist, dass Freisprüche durch das Gericht nur selten vorkommen. Die gewöhnlichen Japaner würden nie verstehen, warum das eine so negative Sache sein sollte.

Was die *Problematik des Fehlurteils* betrifft, so entspricht es dem Selbstverständnis der japanischen Strafruristen, dass sie überzeugt sind, so sorgfältig zu arbeiten, dass Fehlurteile praktisch ausgeschlossen sind. Obwohl die japanischen Praktiker den deutschen Juristen so etwas nie direkt sagen würden, denken sie aber ganz bestimmt: Fehlurteile, insbesondere falsche Verurteilungen, kommen in Japan viel seltener vor als in Deutschland.

Bezeichnend ist hier die japanische Einstellung zu etwaigen Fehlurteilen bei der Verurteilung zur *Todesstrafe*¹¹. In Japan wird bei *rechtskräftig* gewordenen Todesurteilen eine *nochmalige gründliche Überprüfung durch das Justizministerium*, d.h. durch die dort arbeitenden jüngeren Staatsanwälte und Richter, vorgenommen. Es handelt sich hier gewissermaßen um die *vierte* Instanz des japanischen Strafverfahrens. Falls bezüglich eines Urteils irgendein Zweifel etwa hinsichtlich der Tatsachenfeststellung besteht, oder falls die urteilenden Richter über die Verurteilung zur Todesstrafe geteilter Ansicht waren, wird der Fall dem Justizminister, der den Vollstreckungsbefehl unterschreiben

¹¹ Zur Todesstrafe in Japan ausführlich *Makoto Ida*, Die Todesstrafe im japanischen Strafrecht, in diesem Band, S. ** ff.

muss, *nicht* zur Unterschrift vorgelegt, so dass der Fall aus der „Liste“ eliminiert und die Todesstrafe *de facto in eine lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt* wird.

Seit längerem stehen die Zahl der rechtskräftig gewordenen Todesurteile und die Zahl der tatsächlichen Vollstreckungen in einem ausgesprochenen Missverhältnis. Im Jahre 2012 waren es 131 Personen, die in den Strafanstalten sitzen und auf die Vollstreckung der Todesstrafe warten mussten. Bei den Verurteilten, bei denen in den letzten 10 Jahren die Vollstreckung durchgeführt wurde, erfolgte die Vollstreckung durchschnittlich 5 Jahre nach der rechtskräftigen Verurteilung. Andererseits sitzen unter den 131 zum Tode Verurteilten 17 Personen schon über 10 Jahre, 10 Personen über 20 Jahre, und 4 Personen sogar über 30 Jahre in der Todeszelle.¹² Diese Menschen werden voraussichtlich ihr Leben in der Strafanstalt beenden.

Das liegt zwar teilweise daran, dass Todesurteile dann nicht vollstreckt werden, wenn noch ein Wiederaufnahmeverfahren anhängig ist, und die meisten Verurteilten den Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Aber es spielt auch eine große Rolle, dass dem Justizminister zur Unterzeichnung des Vollstreckungsbefehls bevorzugt die Fälle vorgelegt werden, bei denen bezüglich der Tatsachenfeststellung und der Strafzumessung nicht der geringste Zweifel besteht. Das heißt, dass in Japan nach der rechtskräftigen Verurteilung zum Tode vor der Vollstreckung noch einmal eine *außergerichtliche Selektion* stattfindet. Die feste Überzeugung der japanischen Strafruristen, dass bisher kein einziger Unschuldiger hingerichtet worden ist, hat ihren Grund in dieser eigenartigen Praxis.

Ich komme zurück zu der „ziemlich“ hoffnungslosen Lage, in der sich das japanische Strafverfahren vor der Jahrtausendwende befunden hat. *Beschleunigung des Verfahrens, Überwindung des Protokoll-Prozesses* und *Transparenz der Vernehmung des Beschuldigten* - das waren die dringenden Reformbedürfnisse, die längst als solche erkannt wurden, aber nicht realisiert werden konnten. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft strebten die Beschleunigung des Verfahrens an. Aber die Rechtsanwälte und die Rechtsanwaltskammer wehrten diese Forderung ab. Alle gewissenhaften Juristen wollten die Überwindung des Protokoll-Prozesses, aber sie wussten nicht, wie sie in Angriff genommen werden sollte. Die Transparenz der Vernehmung war ein lange gehegter Wunsch der Rechtsanwaltskammer. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft waren jedoch entschieden Gegner dieser Forderung. Unter dieser komplizierten Machtkonstellation war es lange nicht möglich, selbst eine einzige dieser dringenden Forderungen zu

¹² Makoto Ida/Tatsuya Ota (Hrsg.), Jetzt nochmals über die Todesstrafe nachdenken (jap.), 2014, S. 173 f. (Tatsuya Ota).

erfüllen. Das japanische Strafverfahren führte eine von den internationalen Standards stark abweichende Existenz. Deshalb sagte man damals, dass das japanische Strafverfahren unter dem *Galapagos-Syndrom* leidet, weil auf diesem Inselland viele seltene und exotische Dinge zu finden sind, die nirgendwo anders auf dieser Welt existieren.

Die Laienbeteiligung ermöglichte es den japanischen Juristen, die längst fällige Reform des Strafprozesses auf einmal zu verwirklichen. Wie ich bereits gesagt habe, war für die japanischen Juristen nicht so sehr die Laienbeteiligung an sich erstrebenswert, als vielmehr die Neben- und Fernwirkungen, die sie mit sich brachte. Es lässt sich aus den bisherigen Überlegungen als *Fazit* ziehen: Das Saiban-In-System war das *Rettungsschiff*, mit dessen Hilfe die japanischen Juristen - unter mehr oder weniger großer Belastung der zu Saiban-In herangezogenen Bürger - von den Galapagos-Inseln zu flüchten hofften.

VII. Saiban-In-System und Strafzumessung

Es sind mittlerweile seit der Einführung des Saiban-In-Systems im Jahre 2009 über 6 Jahre vergangen. Hat sich die Laienbeteiligung in Japan bewährt? Auf diese Frage werde ich hier nicht eingehen. Stattdessen möchte ich zum Schluss eine der zentralsten und aktuellsten Fragen dieses neuen Rechtsinstituts aufgreifen und einer kritischen Würdigung unterziehen.

Das Saiban-In-System wurde genau zu der Zeit in konkreter Form vorgeschlagen und zur öffentlichen Diskussion gestellt, als in Japan eine stark ausgeprägte *Neigung zu immer härterer Bestrafung* deutlich zutage getreten war¹³. Unsere Sorge lag damals darin, dass die Strafzumessung unter Beteiligung von Laien diese Verschärfungstendenz nicht nur fortsetzen, sondern auf die Spitze treiben würde.

Die japanischen Praktiker legten auf die *Gleichmäßigkeit der Strafzumessung* großen Wert. Die Schwere skala zur Quantifizierung des Strafmaßes übernahm in Japan nicht der gesetzliche Strafraum, der oft zu hoch angesetzt ist, sondern der sog. *Strafkurs*, der sich in einer langen Praxis allmählich gebildet hat. Das Gericht sucht bei der Strafzumessung einen oder mehrere verwandte Fälle aus der Vergangenheit aus den in ganz Japan gesammelten bisherigen Entscheidungen; bei der Bestimmung der Strafhöhe ori-

¹³ Vgl. *Makoto Ida*, Der Ruf nach einem schärferen Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft in Japan, FS Heinz Stöckel, 2010, S. 361 ff.; *ders.*, Neuere Entwicklungen im japanischen Strafrecht im Lichte gesellschaftlicher Veränderungen, FS Claus Roxin zum 80. Geburtstag, 2011, S. 1609 ff.; *ders.*, Sicherheit versus Freiheit in der heutigen staats- und strafrechtlichen Diskussion Japans, FS Imme Roxin, 2012, S. 739 ff.

entiert es sich stark an den dort ausgesprochenen Strafen. Dadurch wird eine Gleichmäßigkeit bei der Strafzumessung erzielt. Dabei spielen eine große Rolle das *zentralisierte Justizwesen, häufige Versetzungen der Richter und Staatsanwälte quer durch ganz Japan, eingehende Kontrolle auch über Straffragen durch die höheren Gerichte* und nicht zuletzt die *starke Neigung zu formaler Gleichheit*, die auch sonst bei Japanern sehr oft zu beobachten ist.

Nach sechsjährigen Erfahrungen mit dem Saiban-In-System kann man jetzt wohl ruhig von einer *relativ stabilen Praxis* sprechen, auch im Hinblick auf die Strafzumessung.¹⁴ Einerseits betonen die Berufsrichter den Laienrichtern gegenüber, dass sie sich an die bisherige Strafzumessungspraxis nicht unbedingt zu halten brauchen, insbesondere wenn sie gegen das gesunde Bürgerempfinden zu verstoßen scheint. Andererseits versuchen die Berufsrichter gegenüber den Laienrichtern das bis heute übliche Strafmaß und die Tendenz der bisherigen Strafzumessung deutlich ins Bewusstsein zu bringen.

Bei der Strafzumessung durch die Gerichte unter der Laienbeteiligung lassen sich *verhältnismäßig kleine Abweichungen* von der bisherigen Praxis feststellen. Bei solchen Delikten wie der Körperverletzung mit Todesfolge, oder Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung mit schwerer Folge fällt das von den Saiban-In-Gerichten ermittelte Strafmaß etwas höher als früher aus. Die Anzahl der Verurteilungen zu bedingten Freiheitsstrafen ist vor allem bei Sexualdelikten deutlich zurückgegangen und eine Neigung zu höheren Strafen lässt sich beobachten. Demgegenüber kann man bei manchen schwereren Delikten wie vorsätzlicher Tötung, Raub mit schwerer Folge und Brandstiftung eine Neigung zu häufigerem Gebrauch der bedingten Freiheitsstrafe feststellen.

Die Bandbreite der verhängten Strafen ist unter der Laienbeteiligung größer geworden als bisher. Anscheinend betrachten die Laienrichter die Straftäter, die aus einem nicht nachvollziehbaren Motiv ein hochwertiges persönliches Rechtsgut verletzt haben, als besonders verwerflich. Sie urteilen andererseits gegenüber denjenigen Tätern mit Milde, die zwar eine an sich schwere Tat begangen haben, dies aber aus einem irgendwie nachvollziehbaren Beweggrund. Ich würde es so ausdrücken, dass die Strafzumessung der Laienrichter eine *Moralisierungstendenz* aufweist.

Uns interessiert deshalb, wie es mit der *Abgrenzung der Todesstrafe zu der unbefristeten Freiheitsstrafe* steht. Die japanischen Berufsrichter haben bisher bezüglich der Grenz-

¹⁴ Vgl. die im Jahre 2014 vom japanischen Obersten Gerichtshof veröffentlichten Materialien zur Strafzumessung durch die Saiban-In-Gerichte in: http://www.courts.go.jp/saikosai/vcms_lf/80826003.pdf.

ziehung zwischen der Todes- und der unbefristeten Freiheitsstrafe einen *ziemlich einheitlichen Beurteilungsmaßstab* entwickelt. Ich habe - unterstützt durch den Obersten Gerichtshof - zusammen mit drei Richtern darüber eine Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse 2012 veröffentlicht wurden.¹⁵

Es hat sich ergeben: Die bei der Entscheidung für die Todes- oder die unbefristete Freiheitsstrafe *wichtigsten Zumessungsfaktoren* sind: 1. die Zahl der Opfer, 2. Vorstrafe(n) wegen vorsätzlicher Tötung, und 3. der konkrete Inhalt des Tatplans, insbesondere, ob die Tötung vor der Tat fest eingeplant war oder nicht. Für die Fälle, in denen der Täter lediglich *einer* Person das Leben genommen hat, vermeiden die japanischen Gerichte in aller Regel, auch wenn sonst keine schuld mindernden Umstände zu finden sind, die Todesstrafe. Es gibt *zwei Ausnahmefälle*, bei denen die Gerichte auf die Todesstrafe zurückgreifen. *Erstens*, wenn der Täter, der schon früher wegen einer vorsätzlichen Tötung zu unbefristeter Freiheitsstrafe verurteilt worden war, nach seiner vorzeitigen Entlassung aus der Strafanstalt wieder ein Tötungsverbrechen begangen hat. *Zweitens*, wenn der Täter die *Tötung vor der Tat fest eingeplant* hatte, wie in den Fällen, in denen er zum Zweck der Erlangung von Lösegeld ein Kind gekidnappt und es plangemäß umgebracht hat. Aber auch wenn der Täter mehr als *zwei* Personen getötet hat, wird nicht unbedingt die Todesstrafe gewählt, solange die Tötungen akzidentell und vor der Tat nicht eingeplant waren. Die japanischen Gerichte haben diese Strafzumessungsrichtlinien stillschweigend praktiziert und haben die Verhängung des Todesurteils auf verhältnismäßig wenige Fälle beschränkt.

Diese Richtlinien wurden aber in den letzten 10 Jahren tendenziell insoweit gelockert, als die Richter auch in den Fällen, in denen die Tötung einer Person oder von zwei Personen auch mehr oder weniger akzidentiell stattfand, zur Todesstrafe neigen, wenn die Tat sehr grausam und rücksichtslos ausgeführt wurde. Und die Strafzumessung unter Laienbeteiligung hat diese Verschärfungstendenz nicht nur bestätigt, sondern auch teilweise weiter verstärkt.

Im Jahre 2013 sind *zwei Todesurteile*, die unter Beteiligung von Laienrichtern ausgesprochen wurden, durch das Tokioter Obergericht, das nur aus den Berufsrichtern bestehen, aufgehoben und in unbefristete Freiheitsstrafen abgeändert worden. Der Grund hierfür war, dass die Strafzumessung des Distriktgerichts *aus Sicht der bisherigen Praxis zu hart* war. Die Staatsanwaltschaft legte dagegen Revision ein. Es geht hier um die Frage, ob das durch die *Berufsrichter gebildete Strafniveau* insofern auch *Bindungs-*

¹⁵ Makoto Ida u.a., Strafzumessung unter Laienbeteiligung (jap.), Hosokai, Tokyo 2012, 273 S.

wirkung für die Laienrichter haben soll, soweit es die Entscheidung zwischen der Todes- oder der unbefristeten Freiheitsstrafe betrifft, oder ob die Laienrichter von der Strafzumessungspraxis der Berufsrichter mehr oder weniger stark abweichen dürfen.

In dem *ersten Fall*, in dem das Tokioter Obergericht im Juni 2013 ein laienrichterliches Todesurteil aufgehoben hatte,¹⁶ lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte drang an einem Nachmittag in der Absicht, einen Raub zu begehen, in die Wohnung des Opfers ein und tötete mit einem mit sich geführten Küchenmesser das dort arglos schlafende Opfer. Der Angeklagte war außerdem wegen vorsätzlicher Tötungen vorbestraft. Er tötete damals seine Frau vorsätzlich und legte Feuer an sein Haus, wohl wissend, dass sich dort seine zwei Kinder befanden, mit der Folge, dass eines der Kinder, seine Tochter, dabei getötet wurde. Er wurde dafür zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt, die er auch voll verbüßt hatte. Die ihm jetzt vorgeworfene neue Tat beging nur halbes Jahr nach der Entlassung aus der Strafanstalt. Das Tokioter Obergericht hielt jedoch eine Verurteilung zum Tode deshalb für unhaltbar, weil die Tötung hier vor dem Eindringen in das fremde Haus *nicht eingeplant* gewesen sei und die früheren Tötungen in einer *ganz unterschiedlichen Situation* und aus einem *ganz anderen Motiv* heraus begangen worden seien, daher keine Ähnlichkeit mit der erneuten Tat aufweisen.

In dem *zweiten Fall*, in dem das Tokioter Obergericht im Oktober 2013 ein laienrichterliches Todesurteil aufgehoben hatte,¹⁷ lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte drang in ein fremdes Haus ein und bedrohte mit einem Küchenmesser die dort wohnende 21jährige Frau und nahm ihr Geld und Kreditkarten weg. Er tötete danach die Frau und setzte ihre Wohnung in Brand. Der Angeklagte hatte neben dieser u.a. mehrere Male Raub mit Körperverletzung und mehrere Vergewaltigungen begangen. Er war darüber hinaus vorher zweimal jeweils wegen Raub mit Körperverletzung zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden, die er auch verbüßt hatte. Das Tokioter Obergericht hielt das Todesurteil des Distriktgerichts deshalb für verfehlt, weil die Tötung sich hier auf nur *eine Person* bezog und *nicht vorher eingeplant* gewesen, sondern akzidentell geschehen sei.

Der japanische Oberste Gerichtshof (OGH) hat in seinen Entscheidungen vom Februar 2015¹⁸ die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet verworfen und diesen beiden Urteilen des Tokioter Obergerichts Recht gegeben. Nach meiner Überzeugung hat

¹⁶ Urteil des Tokiyoter Obergerichts v. 20. 6. 2013, Kokeishu Bd. 66, Nr. 3, S. 1.

¹⁷ Urteil des Tokiyoter Obergerichts v. 8. 10. 2013, Kokeishu Bd. 66, Nr. 3, S. 42.

¹⁸ Beschluss des OGH v. 3. 2. 2015, Keishu Bd. 69, Nr. 1, S. 1; Beschluss des OGH v. 3. 2. 2015, Keishu Bd. 69, Nr. 1, S. 99.

sich hier der OGH richtig entschieden. Bei der Verurteilung zum Tode ist der *formalen Gerechtigkeit* und damit der *Gleichmäßigkeit der Zumessungsergebnisse* besonderer Stellenwert zu erteilen. Die Berufsrichter haben sich in der Vergangenheit immer um das Finden einer gerechten Strafe bei vorsätzlicher Tötung bemüht und im Laufe der längeren Praxis auch dafür ziemlich einheitliche Unterscheidungskriterien entwickelt. Insbesondere ist hervorzuheben, dass in Japan die Zahl der polizeilich bekannt gewordenen vorsätzlichen Tötungen in der Zeit von Kriegsende bis heute eine deutlich abnehmende Tendenz aufweist. Im Jahre 2013 hat dieses Delikt sowohl nach der Zahl der bekannt gewordenen Fälle als auch nach der Kriminalitätsrate den niedrigsten Stand seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs erreicht! Es erscheint mir deshalb *nicht angebracht*, ohne das Bedürfnis nach einer verstärkten Aufrechterhaltung der Tötungsverbotnorm die Schwelle zwischen der Todes- und der unbefristeten Freiheitsstrafe zuungunsten der letzteren zu verschieben.

Auf jeden Fall handelt es sich hier darum, ob das durch die Berufsrichter gebildete Zumessungspraxis eine Bindungswirkung für die Laienrichter hat, oder die Laienrichter auch bei der Entscheidung zwischen der Todes- oder der unbefristeten Freiheitsstrafe von der bisherigen berufsrichterlichen Praxis abweichen dürfen; eine Frage, die von den Medien zu Unrecht mit dem Gegensatz „*Bürokratie oder Demokratie*“ umschrieben ist.

VIII. Schluss

Hier ging es mir nicht um Details, sondern vielmehr um Grundsätze und grobe Entwicklungstendenzen. Das japanische Strafverfahren näherte sich zwar durch die Justizreform nach der Jahrtausendwende ein Stück weit den internationalen Standards an. Es ist aber noch ziemlich weit von ihnen entfernt. Handelt es sich denn um die Relikte des vormodernen Rechtszustandes oder um eine *Synthese* aus schönen universellen Idealen und gesellschaftsspezifischen Gegebenheiten? Mit anderen Worten die Frage, ob im Bereich des Rechts universale, unverrückbare Elemente durchweg Geltung erlangen sollen, oder auch die Eigenständigkeit des jeweiligen Landes mit ihren Notwendigkeiten durchschlagen muss/kann. Das ist überhaupt die eigentlich entscheidende und gleichzeitig schwierigste Frage der Rechtsvergleichung.